

Vorsorgeausgleich bei Scheidung per 01.01.2017

Im Sinne einer gerechteren Aufteilung von Scheidungsabfindungen gelten aufgrund einer Revision folgende wichtigste Neuerungen:

- der Zeitpunkt für die Berechnung des Anspruchs ist das Datum der Einleitung des Scheidungsverfahrens
- der Vorsorgeausgleich wird auch vorgenommen wenn bereits ein Vorsorgefall eingetreten ist (z.B. verpflichteter Ehegatte ist pensioniert oder invalid)
- Pflicht zur proportionalen Aufteilung des Scheidungsanspruches in einen obligatorischen und überobligatorischen Anteil
- die Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen haben eine Meldepflicht gegenüber der Zentralstelle 2. Säule mit der Angabe der versicherten Personen und den vorhandenen Guthaben

Eine zugesprochene Rentenentschädigung nach bisherigem Recht kann auf gerichtlichen Antrag vom Berechtigten innerhalb eines Jahres unter bestimmten Voraussetzungen in eine lebenslange Scheidungsrente umgewandelt werden.